

Standpunkt



Informationsblatt der Deutschen Polizeigewerkschaft in der Kurpfalz



Arbeitszeit: Das leidige Thema

Von Günter Troschka, DPoIG Mannheim

Die Spatzen pfeifen es ja bereits von den Dächern. Der Personalrat des PP Mannheim hat die Dienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit abgelehnt. **Zu Recht.**

Vermutlich würde es jetzt den Rahmen sprengen, auf jede einzelne Anlage für die Dienstzweige einzugehen. Deswegen nur ein, wie mir scheint, wichtiger Teil herausgegriffen. Leider betrifft dieser Teil genau einen großen Bereich der Organisation. "Die Feuerwehr der Polizei." Den Streifendienst.

Es geht um die Flexibilisierung der Dienstzeit. Beamte im Wechselschichtdienst können zur Flexibilisierung der Dienstzeit die planmäßigen Schichten in einem Zeitrahmen bis zu 15 Minuten früher beginnen. Bei tatsächlichen Dienstaufgaben kann, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die anrechenbare Dienstzeit um maximal 15 Minuten verlängert werden. Hoppla. War da nicht was? Hat das PP Karlsruhe hier nicht einen Zeitrahmen von jeweils 30 Minuten?

Bereits im Oktober wurde die Polizeichefrunde vom LPP Gerhard Klotter darüber informiert, dass die Modifizierung des Arbeitszeitrechts auf der Agenda des Innenministeriums steht. Hauptthema ist die Flexibilisierung der Arbeitszeit. In der Auflistung ist zu finden, dass vor Beginn und/oder nach dem Ende des planmäßigen Dienstes ein Arbeitszeitfenster von maximal 30 Minuten eingerichtet werden kann. Ruhezeitunterschreitungen dürfen jedoch nicht erfolgen.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Günter Troschka	1
Arbeitszeit: Das leidige Thema	
Horst Mayfarth	2
Massive Probleme durch die Einführung der zentralen Zeitwirtschaft (ZZW)	
Michael Schöfer	3
Je suis Charlie	
Standpunktredaktion	4
DPoIG - In aller Kürze	
Herbert Adam	5
Eine Erfolgsgeschichte – der DPoIG-Rechtsschutz	
Herbert Adam	5
Über den Tellerrand geschaut: Bayern - Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen über 500 Euro tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft	
Adam, Karl Raufelder	6
Erinnerungen an die Mannheimer Polizei	



Sorry, Chef, aber unter diesen Bedingungen können wir nun wirklich nicht unterschreiben.
(Quelle: Wikimedia Commons, CC BY-SA 2.0, Bildausschnitt, Urheber: Gunnar Wrobel)

Fortsetzung von Seite 1

Hier wird ganz klar Bezug auf die VwV-AzPol vom 21.1.1999 genommen. Im Wissen darum, dass es nichts neueres gibt, kann man sich nur auf diese Verwaltungsvorschrift beziehen.

Und da stellt sich mir die Frage. Was kann Karlsruhe besser als Mannheim? Auch dort bezieht man sich auf das Schreiben des LPP und auf die genannte Verwaltungsvorschrift. Ferner wurde dort nach dem Probelauf der zentralen Zeitwirtschaft sofort festgestellt, dass ein halbstündiger Korridor von Nöten sei, da man mit Änderungen im Zeitmanagement bei den Schichten nicht mehr nachkam. Muss sich jetzt Mannheim beweisen, dass es auf Biegen und Brechen doch funktioniert? Bereits frühzeitig wurde auf diesen Missstand hingewiesen. Erfolglos.

Da es offensichtlich nicht anders funktioniert und sich anscheinend jeder örtliche Personalrat mit seiner Dienststellenleitung mehr oder minder Gefechte liefern muss, erwarte

ich hier von Seiten des IM eine einheitliche Regelung. Es kann nicht angehen, dass in unterschiedlichen



Arbeitgeber freut euch: Die nächste Beamtengeneration wird keine Ansprüche mehr stellen und keine Probleme mehr mit der Arbeitszeit haben. Rund um die Uhr im Dienst. Versprochen. (Quelle: Wikimedia Commons, CC BY-SA 3.0-Lizenz, Urheber: Johnny Edward)

Präsidien mit zweierlei Maß gemessen wird.

Ferner bezieht sich dieses Schreiben auf einen weiteren sehr wichtigen Punkt. Die Festlegung der Funktionszeiten. Gemäß AzUVO kann die Dienststelle für einzelne Arbeitsbereiche andere Funktionszeiten festlegen, sofern örtliche oder dienstliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Meines Erachtens bedarf dies jedoch einer sehr guten Begründung der Dienststelle. Andernfalls werden nämlich gemäß § 12 Absatz 1 die Funktionszeiten auf 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr (Montags bis Donnerstag) und Freitags bis 12.00 Uhr festgelegt. Da gibt es für mich keinen weiteren Diskussionsbedarf. Der Verfasser der AzUVO wird sich diesbezüglich etwas gedacht haben. Und auch hier kann ich nur anfügen. Es gibt keine neuere AzUVO.

Allein schon aus diesen zwei Gründen ist der Personalrat gut beraten, zum Wohl der Kollegen von einer Zustimmung ohne eindeutige Änderungen der Dienstvereinbarung abzusehen.

Massive Probleme durch die Einführung der zentralen Zeitwirtschaft (ZZW)

Von Horst Mayfarth, DPoIG Mannheim



Ein Jahr nach der Polizeireform ist festzustellen, dass in vielen Bereichen bei Weitem noch nicht alles rund läuft. Trotz der noch bestehenden Unzulänglichkeiten hat man jetzt noch mit der Einführung der ZZW "einen draufgesetzt" und eine weitere unnötige Baustelle geschaffen.

Obwohl man von der Pilotdienststelle, dem PP Karlsruhe, genau wusste, dass die Arbeitszeiterfassung mit dem neuen SAP-System in keinsten Form rund läuft und nur mit erheblichem zeitlichem Mehraufwand von Seiten der Führungsgruppen betrieben werden kann, hat man das System, ohne entsprechende Korrekturen vorzunehmen bzw. aus den dortigen Erkenntnissen die Lehren zu ziehen, unbedingt zum 1.1. einführen müssen.

Auch laut Aussage der Kollegen des PP Mannheim, die mit der ZZW betraut sind, ist dort durch die Häufung von Problemen bereits "Land unter"! Was durch die bekannten Vorkenntnisse aus Karlsruhe eigentlich zu erwarten war.

Wenn man sich überhaupt einmal überlegt, wie viele Beamtinnen und Beamte, vor allem Führungskräfte, mit der ZZW zusätzlich belastet sind, stellt sich doch bei un-

serer derzeitigen Personalsituation die Frage, was die elektronische Arbeitszeiterfassung bei der Polizei eigentlich bringen soll. Der Streifendienst z.B. muss ja sowieso anwesend sein und pünktlich ablösen. In diesem Bereich erfolgt die Arbeitszeitkontrolle automatisch. Auch im Tagesdienst findet durch das Führen von Gleitzeitblättern meines Erachtens eine ausreichende Kontrolle statt, wenn die Dienstvorgesetzten ihren Pflichten nachkommen. Wozu also der ganze Aufwand ?? Bloß um mögliche geringfügige Zeitverfehlungen von einzelnen Mitarbeitern festzustellen, wird künftig ein solcher Zeit- u. Personalaufwand betrieben.

Wieder einmal hat man ein seit Jahrzehnten gut funktionierendes System über Bord geworfen und durch ein, wie wir ja bereits von Karlsruhe wissen, mit Mängeln behaftetes System ersetzt und somit abermals den Unmut der Kolleginnen und Kollegen ausgelöst. Die Motivation lässt grüßen !!

Auch ist wieder mal festzustellen, dass die Polizei dem aktuellen Geschehen meilenweit hinterherhinkt. Während Weltfirmen wie Siemens und die Telekom die elektronische Zeiterfassung bereits wieder abgeschafft haben, führt die Polizei diese ein. Wenn solche Firmen mit deutlich mehr Personal als die Polizei in BW erkannt haben, dass sich ein solches System nicht lohnt, warum dann bei der Polizei. Hintergrund kann doch nur sein, dass sich die Polizei wieder einmal einen "Ladenhüter" hat aufdrehen lassen.

Je suis Charlie

Von Michael Schöfer, DPoIG Mannheim



Die Terroranschläge auf die Satirezeitschrift "Charlie Hebdo" und den jüdischen Supermarkt in Paris waren ein Angriff auf die Presse- und Meinungsfreiheit und damit ein Angriff auf die Demokratie. Unser Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen der Opfer, unser Beistand den französischen Freunden. "Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist als unmittel-

barster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend", stellte das Bundesverfassungsgericht bereits 1958 fest. Anders ausgedrückt: Ohne Meinungsfreiheit keine Demokratie. Deshalb wäre es fatal, wenn sich die Presse künftig aus Angst vor Anschlägen der Selbstzensur unterwerfen würde (die berühmt-berüchtigte Schere im Kopf).

Selbst wenn einem manche Artikel oder die ein oder andere Karikatur missfällt, gilt in einer pluralistischen Gesellschaft der fälschlicherweise Voltaire zugeschriebenen Satz: "Ich verachte Ihre Meinung, aber ich gäbe mein Leben dafür, dass Sie sie sagen dürfen." (In Wahrheit stammt er von der englischen Schriftstellerin und Voltaire-Biografin Evelyn Beatrice Hall.) Es ist ohnehin erstaunlich, wer sich jetzt plötzlich für bissige Satire begeistert und seine Liebe zur Meinungsfreiheit entdeckt. Leute, von denen man annehmen darf, dass sie es nur dann tun, wenn es ihnen nützt.

Es gibt wohl kaum einen Grund, für den häufiger getötet wurde, als für die Religion. Damit sind wohl gemerkt alle Religionen gemeint, denn auch im Namen des Christentums wurde massenhaft gemordet und gefoltert, das liegt bloß schon ein paar Jahrhunderte zurück. Zweifellos durchläuft der Islam zur Zeit ein Phase extremer Radikalisierung. Nach dem "Global Terrorism Index 2014" waren 2013 allein vier Terrorgruppen (al-Qaida, Taliban, Boko Haram, Islamischer Staat) weltweit für 66 Prozent aller Anschläge verantwortlich. Ausnahmslos Islamisten. Von den 50 schlimmsten Terroranschlägen des Jahres 2013 wurden nur drei von einer nichtislamistischen Terrorgruppe verübt. Das bedeutet: Nicht alle Terrorakte werden von Islamisten begangen, aber zumindest fast alle.

Es darf dennoch keinen Generalverdacht gegen Muslime geben, auch wenn Rechtsextreme und Rechtspopulisten genau den erheben. Man sollte sich davor hüten, die Mehrheit der Muslime mit den Terroristen in einen Topf zu werfen. Jetzt alle über einen Kamm zu scheren ist weder gerechtfertigt noch hilfreich. Sicherlich sind die meisten Muslime ebenso friedliebend wie die übrige Bevölkerung. Wäre es anders, sähe es in Deutschland ganz anders aus. Der Gradmesser ist, ganz unabhängig von der jeweiligen Religion, die Anerkennung unserer Verfassungsgrundsätze: Gleichheit vor dem Gesetz, Meinungs- und Religionsfreiheit, Vorrang der weltlichen Gesetze, Gewaltmonopol des Staates, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Demokratie-, Rechtsstaats- und Sozialstaatsgebot etc.

Vor dem Hintergrund der schrecklichen Anschläge nach schärferen Gesetzen zu rufen, ist ein ebenso üblicher wie nutzloser Reflex. Das mag wohl an der ein oder anderen Stelle sinnvoll sein, aber den Sicherheitsbehörden fehlt es eher an der notwendigen Personal- und Sachausstattung, weniger an rechtlichen Befugnissen. Man müsse den Rückkehrern "24 Stunden auf den Fü-

ßen stehen, wenn es notwendig ist", hat in Berlin ein führender Politiker gefordert. Der "Beobachtungs- und Fahndungsdruck" müsse "massiv" erhöht werden. Fragt sich bloß noch, wie die Polizei das mit dem vorhandenen Personal machen soll. Aber die Forderung hört sich im Fernsehen wenigstens gut an. Sich in die eigene Tasche zu lügen und die Situation zu beschönigen, hilft nicht weiter. Das erleben wir Baden-Württemberger ja gerade in puncto Polizeireform: Die Basis ist so unzufrieden wie noch nie, vorne und hinten klemmt es, trotzdem verkauft die Politik die Reform als Erfolg. Eben mehr Schein statt Sein. Substanz wäre besser.

Außerdem muss man aufpassen, dass nicht das Fundament der Demokratie beschädigt wird, denn das ist genau das, was die Terroristen wollen. Aus den Reihen der französischen Opposition kam schon der Vorschlag, Geheimdienste müssten die Möglichkeit bekommen, potenzi-

ell gefährliche Menschen für eine mehr oder weniger lange Zeit einzusperrern, auch wenn keine Beweise gegen sie existierten. Das ist weder mit der Demokratie noch mit den Menschenrechten vereinbar. "Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird", sagt die Grundrechtecharta der Europäischen Union.



Frankreich trauert - und demonstriert für Liberté, Égalité, Fraternité (Wikimedia Commons, CC BY 3.0-Lizenz, Urheberin: Marie-Lan Nguyen)

Fortsetzung von Seite 3

Und: "Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig." Wollen wir das wirklich zur Disposition stellen? Ich meine, nein. Der CIA-Folterbericht der US-Senats hat vor kurzem gezeigt, wo wir dann am Ende landen könnten.

Als ein rechtsextremer Attentäter 2011 in Norwegen ein Massaker anrichtete, hat der damalige Ministerpräsident Jens Stoltenberg m.E. vollkommen richtig reagiert: "Ihr werdet unsere Demokratie und unser Engagement für eine bessere Welt nicht zerstören", kündigte er in einer Pressekonferenz an. Niemand könne Norwegen 'zum Schweigen schießen', das Land werde nicht aufhören, zu seinen Werten zu stehen. (...) 'Wir sind ein kleines Land, aber wir sind ein stolzes Volk. Wir sind entrüstet



über das, was uns getroffen hat, aber wir werden nie unsere Werte aufgeben. Unsere Antwort wird mehr Demokratie sein, mehr Offenheit und mehr Menschlichkeit. Aber nie Naivität." (Stern.de vom 25.07.2011)



IN ALLER KÜRZE

Von Walter Krech (WK), Günter Troschka (GT), Michael Schöfer (MS) und Herbert Adam (HA)

Beihilfe: "Vetterleswirtschaft" ist ein Riegel vorgeschoben

Wer einmal einen Beihilfeantrag ausgefüllt hat, kennt die Rubrik Nr. 9:

"Nur ausfüllen, wenn die Behandlungen durch einen nahen Angehörigen des Behandelten erfolgten.

Um welche Aufwendungen handelt es sich? Beleg-Nr.:

(Nahe Angehörige sind: Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwieger-söhne, Schwiegertöchter und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen - § 5 Abs. 4 Nr. 6 BVO -)

Diese Regelung gilt, mit wenigen Abweichungen, bundesweit. Dass sie zu Recht besteht, hat nun das Verwaltungsgericht Trier, Az. 1 K 1458/14 bestätigt.

Tenor des Urteils: "Beamte haben keinen Anspruch dar-

auf, dass der Staat ihnen die Kosten einer Behandlung beim eigenen Sohn bezahlt – auch wenn dies in zurückliegenden Jahren so gehandhabt wurde." Ein Elternteil des beihilfeberechtigten Sohnes war Psychotherapeutin und hatte ihn in dieser Eigenschaft behandelt. Die Behandlung des eigenen Sohnes war dann wohl in Rechnung gestellt worden. Und weiter im Urteil: "Aus einer fehlerhaften Kostenübernahme ergibt sich kein Anspruch für künftige Fälle." Diese Aussage gilt wohl auch für anders gelagerte Fälle. Beispiel: Für Spezialschuhe wurde früher fälschlicherweise Beihilfe gewährt. Ein Anspruch auf künftige Leistungen ergibt sich durch diese fehlerhafte Kostenübernahme nicht.

Was passiert, wenn Sie in der Rubrik 9 des Beihilfeantrages lügen? Sie laufen in Gefahr, dass sie die bereits gewährten Leistungen zurückzahlen müssen.

Termine

Polizeipensionäre Mannheim
21.01.2015, 14.30 Uhr, PSV-Clubhaus



Impressum

Der *Standpunkt* ist das Informationsblatt der Deutschen Polizeigewerkschaft in der Kurpfalz

Herausgeber: DPoIG-Kreisverband Mannheim

V. i. S. d. P.: Walter Krech - DPoIG, Polizeipräsidium Mannheim, L6,1, 68161 Mannheim, Telefon: (0621) 1687-210

E-Mail: Standpunktredaktion@gmx.de Internet: www.dpolg-mannheim.de

Redaktionsteam: Herbert Adam, Walter Krech, Dirk Neitzke, Michael Schöfer, Günter Troschka. Bilder, soweit nicht anders genannt, DPoIG Mannheim. Graphische Unterstützung: Armin Süss.

Das Redaktionsteam freut sich über eingesandte Beiträge, Reaktionen und Leserbriefe.

Hier können Sie sich auch in den E-Mail-Verteiler eintragen lassen: Standpunktredaktion@gmx.de

Eine Erfolgsgeschichte – der DPolG-Rechtsschutz

Von Herbert Adam, DPolG Mannheim



Der Vorsitzende der baden-württembergischen GdP sieht den Grund für den ausgebliebenen Erfolg bei den Personalratswahlen offensichtlich einzig und allein darin, dass die 10 Prozent, die nicht mehr GdP gewählt haben, in der Zustimmung seiner Gewerkschaft zur Polizeireform. Das ist allerdings nur die halbe Wahrheit. Die andere Hälfte der Wahrheit ist die, dass die DPolG im ganzen Land

seit Jahren eine sehr gute Arbeit zum Wohle ihrer Mitglieder leistet. Dazu gehört auch das wohl kaum kopierbare Rechtsschutzsystem. Ein nicht unerheblicher Beitrag wendet der DPolG-Landesverband dafür auf, dass in dienstlichen Angelegenheiten die Mitglieder eine optimale Betreuung erhalten.

2014 hat der Kreisverband der DPolG-Mannheim in nahezu 60 Fällen offiziellen Rechtsschutz gewährt.

Zwar bezogen sich mehr als die Hälfte dieser Fälle auf die berechtigten Forderungen nach Schmerzensgeld nach Beleidigungen bzw. nach erlittenen Verletzungen im Zusammenhang mit dienstlichem Einschreiten, aber auch auf Auseinandersetzungen mit dem Dienstherrn in beamtenrechtlichen Fragen. In rund 100 Fällen konnte der Kreisverband aber auch durch telefonische Klärung von Fragen Hilfe leisten und somit gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden. Dass hier der Kreisverband Mannheim die Rechtsschutzangelegenheiten nicht nur an Anwälte vermittelt, sondern aktiv hilft, hat sich wohl im Ländle herumgesprochen, denn Anrufe kommen zu rund 10 Prozent von Mitgliedern außerhalb des eigenen

Kreisverbandes. Gelegentlich sind auch GdP-Mitglieder aus Mannheim oder aus dem Land dabei. Auch denen wird durch unsere Beratung geholfen. Unser Motto ist hier: "Wer als Kollegin oder Kollege einen Ratschlag braucht, der bekommt ihn auch."

Wir werden auch 2015 unser "System Rechtsschutz" für den Kreisverband Mannheim weiter fortführen.



Wirksamer Schutzschirm für unsere Mitglieder:
Der DPolG-Rechtsschutz (Quelle: OpenClipart)

Rechtsschutz II - Über den Tellerrand geschaut: Bayern - Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen über 500 Euro tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft

Von Herbert Adam, DPolG Mannheim

Der DPolG-Kreisverband fordert schon seit Jahren, dass der Dienstherr bei Schmerzensgeldangelegenheiten zunächst in Vorlage gehen muss und es dann seine Sache sein sollte, das Geld von der pflichtigen Person einzutreiben. Wir wollen das ohne jegliche Begrenzung der Summe. Bayern ist - wieder einmal - einen gewaltigen Schritt weiter, Folgenden Beitrag fanden wir in einem Mitteilungsblatt der DPolG Bayern:

"Die von der DPolG seit 2008 erhobene Forderung, dass der Dienstherr bei Schmerzensgeldansprüchen in Vorleistung tritt, wenn die Täter nicht zahlen, wird ab 1. Januar 2015 in Bayern grundsätzlich umgesetzt:

Nach Art. 97 BayBG kann dann der Dienstherr

- auf Antrag des Geschädigten
- wegen eines tätlichen Angriffs rechtskräftig festgestellte Schmerzensgelder über 500 Euro
- nach erfolgloser Vollstreckung

- innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils übernehmen,
- falls dafür keine einmalige Unfallentschädigung oder Unfallausgleich gezahlt wird.

Art. 97 BayBG "Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen" im vollen Wortlaut:



(1) Hat der Beamte oder die Beamtin wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er oder sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter oder Beamtin erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gleich, sobald er unwiderlich und der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 500 € erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung (Art. 62 BayBeamtVG) oder Unfallausgleich (Art. 52 BayBeamtVG) gezahlt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Ur-

teils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten die Pensionsbehörde (Art. 9 Abs. 2 BayBeamtVG). Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden."

Gut so, warum geht so etwas aber nicht in Baden-Württemberg?

Da der Hauptpersonalrat nach dem LVG in Baden-Württemberg auch ein sogenanntes Initiativrecht hat, fänden wir es angebracht, wenn unsere Personalräte einmal in diesem Sinne davon Gebrauch machen würden.

Geschichte(n) und Erinnerungen an die Mannheimer Polizei

Zusammengestellt von Herbert Adam, Gerhard Karl und Klaus Raufelder

Leserbrief von EPHK a.D. Hanns Fischer:

Hallo Herbert,

bei dem Beitrag "Wer fuhr den grauen Ford" seid ihr einer Fehlinformation erlegen. In Uniform handelt es sich natürlich nicht um Karl Unangst, der bereits 1982 im Alter von 62 Jahren verstorben ist, sondern um PHM a.D. Kurt Unangst, der dann bei WuG war. Er verstarb 2009 im Alter von 88 Jahren. Die schräge Uniformmütze war so etwas wie sein Markenzeichen. KM a.D. Adam Astor war übrigens 1906 geboren und ist 2005 im Alter von gesegneten 98 Jahren verstorben.

Gruß Hanns

Vielen Dank für die Richtigstellung und die ergänzende Information. Weitere Informationen zu dem Thema "Postraub" bringen wir im nächsten Standpunkt

Neues zum Thema Ehrenformation der Polizei in Baden-Württemberg

Das Thema "Ehrenformation" hat Gerhard Karl keine Ruhe gelassen. Er ging der Sache weiter auf den Grund. Seinen Nachforschungen nach gibt es in BW keine offizielle Ehrenformation mehr. Allerdings ist ja nicht ausgeschlossen, dass das Land Baden-Württemberg Gäste hat, denen nach dem Protokoll eine Ehrenformation "zusteht". Für diesen Fall hat das Land Baden-Württemberg eine Lösung gefunden. Die Ehrenformation wird aus dem ständigen Personal aktuell aufgestellt. Verantwortlich ist hier das Polizeipräsidium Einsatz. Nach den Recherchen von Gerhard Karl –



der in Fragen Polizeigeschichte ein gutes Netzwerk zur Verfügung hat – sind in der dortigen Kleiderkammer etwa 100 Bekleidungsstücke für einen solchen Einsatz eingelagert, Von dort stammt auch unser heutiges Bild, das wir mit Zustimmung des uns bekannten fotografierenden Kollegen gerne veröffentlichen, damit Sie sich einen Eindruck von dieser Bekleidung für Ehrenformationen machen können. Was aber macht man bei drückender Hitze?